

## Anhörung im Rechtsausschuss des BT 13.12.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

Drucksache 20/8649

Das mit dem Entwurf verbundene Ziel, den Justizstandort Deutschland in Wirtschaftszivilsachen durch Einführung von Commercial Courts zu stärken, begrüße ich sehr. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung von erstinstanzlichen Verfahren auf der Ebene der Oberlandesgerichte vor und greift damit zwei Hauptkritikpunkte auf, die im Rahmen der Studie zu den Ursachen der Klagerückgänge in Zivilsachen von Unternehmensvertretern gegen die Wirtschaftlichkeit des deutschen Zivilprozesses vorgebracht wurden.<sup>1</sup> Von 300 befragten Repräsentanten führten 64,8 % die Verfahrenslänge und 50,1 % unsichere Erfolgsaussichten als Gründe gegen eine Klageerhebung an, die nach ihrer Einschätzung in den letzten 10 bis 15 Jahren an Gewicht gewonnen haben.<sup>2</sup>

Beiden Defiziten begegnet der Entwurf. Durch die Möglichkeit der Klageerhebung direkt bei den Oberlandesgerichten kann die Verfahrenslänge spürbar abgesenkt werden. Zudem ist die Fluktuation im Richterbereich auf der Ebene der Oberlandesgerichte deutlich geringer als im landgerichtlichen Bereich. Mit Ausnahme der zur Erprobung abgeordneten Richterinnen und Richter sprechen dort nur Richter in einem Beförderungsamt Recht. Proberichterinnen und -richter, die die Hauptursache für einen häufigen Richterwechsel an den Landgerichten darstellen, können bei Oberlandesgerichten im Spruchrichterbereich nicht eingesetzt werden, was eine hohe Kontinuität auf der Richterbank in einem Senat zur Folge hat und dem in der Kritik genannten Unsicherheitsmoment begegnet. Hinzu kommt, dass der Entwurf bei den erstinstanzlichen Verfahren den Einsatz von Einzelrichtern durch

---

<sup>1</sup>

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_Eingangszahlen\\_Zivilgerichte.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?_blob=publicationFile&v=1).

<sup>2</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), Tabelle 114 im Anhang.

ausdrückliche Ausklammerung der §§ 348 – 350 ZPO ausschließt. Hierdurch kann über einen Richterwechsel hinaus das von den übrigen Mitgliedern des Senats aufgebaute Spezial- und Erfahrungswissen bewahrt und weitergegeben werden, was dem in der Rechtsanwaltschaft vehement geäußerten Wunsch zum Einsatz von Spezialisten auf der Richterbank Rechnung trägt.<sup>3</sup>

Das übergeordnete Ziel, den Justizstandort Deutschland durch Einrichtung von Commercial Courts international zu stärken, kann allerdings nur erreicht werden, wenn diese speziell für Wirtschaftszivilsachen geschaffene Einrichtung ein klares Profil erhält und damit nach außen als solche sichtbar wird. Da die Einrichtung von Commercial Courts in die Entscheidung der Länder gelegt wird, bleibt es ihnen überlassen, ob und in welchem Umfang sie hiervon Gebrauch machen wollen oder nicht. Der Entwurf geht von fünf möglichen Standorten aus (Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt, München und Stuttgart).<sup>4</sup> Mit Blick auf die Möglichkeit, Commercial Courts auch für nationale Konflikte zu öffnen, wird es nach der aktuellen Diskussion auf der Ebene der Oberlandesgerichtspräsidentinnen und -präsidenten voraussichtlich zu weiteren Standorten kommen, dies auch vor dem Hintergrund, Erfahrungen in erstinstanzlichen Zivilsachen bei den Oberlandesgerichten gewinnen zu können. Um einer inflationären Einrichtung von Commercial Courts zu begegnen, ist es dringend geboten, jedenfalls für den Bereich der internationalen Sachen möglichst nur einen deutschen Commercial Court zu schaffen. Diese Möglichkeit besteht nach § 119 b Abs. 6 GVG-E durch Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages. Nur auf diese Weise dürfte ein englischsprachiges deutsches Gericht für internationale Wirtschaftssachen Konturen gewinnen und im Ausland eindeutig erkennbar sein.

## I. Einzelvorschriften

Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs nehme ich aus der Sicht der oben genannten Studie und der Gerichtspraxis wie folgt Stellung:

### 1. Streitwertschwelle

§ 119 b Abs. 1 S. GVG-E begründet die Zuständigkeit der Commercial Courts ab einer Streitwertschwelle von 1 Million Euro. Die potentiell geeigneten relevanten Handelsstreitigkeiten ermittelt der Entwurf (Begründung, Seite 20) unter Auswertung der amtlichen Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes für 2021 mit 1.769 Fällen. Bei dieser Berechnung werden die Sachgebiete für Zivilkammern in Bau-/Architektensachen (Sachgebiet Nr. 10), Kaufsachen (Sachgebiet Nr. 12) und

---

<sup>3</sup> Vgl. Nöhre/Meller-Hannich NJW 2023 (Heft 37), 2701 ff. mit weiteren Nachweisen aus dem Forschungsbericht.

<sup>4</sup> RegE, Begründung S. 21.

„sonstiger Verfahrensgegenstand“ (Sachgebiet Nr. 39)<sup>5</sup> einbezogen. Auch wenn Streitigkeiten mit einem Wert von über einer Million Euro verstärkt auf der b2b-Ebene und nicht in vergleichbarem Umfang auf der b2c- und c2c-Ebene zu vermuten sind, fließen auch Sachen mit Beteiligung von natürlichen Personen als Prozesspartei in die Statistik ein. Die amtliche Statistik erfasst generell nicht den Status von Parteien. Lediglich bei den Sachgebietsgruppen der Kammern für Handelssachen (Sachgebiete 40 – 50) dürften automatisch zwei Unternehmen als Parteien beteiligt sein. Die im Entwurf für die Zivilkammern aufgeführten Sachgebiete umfassen auf der Ebene über 1 Million Euro immerhin 1.086 von insgesamt 1.769 ermittelten relevanten Handelsstreitigkeiten, was maßgeblich durch das große Sammelbecken „sonstiger Verfahrensgegenstand“ bei den Zivilkammern bedingt ist. Tatsächlich dürfte sich für Wirtschaftszivilsachen aufgrund der Einbeziehung von Privatpersonen in die Modellrechnung das im Entwurf ermittelte Gesamtvolumen verringern.

Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die Streitwertschwelle abzusenken, um den neu zu schaffenden Spruchkörpern die Möglichkeit einzuräumen, ihre praktischen Erfahrungen auf dem gewählten Spezialgebiet auszubauen und weitere Expertise zu sammeln. Dabei kann es nicht Ziel sein, Commercial Courts mit Sachen von eher geringer wirtschaftlicher Bedeutung zu befassen. Um aber überhaupt eine verlässliche und nach außen erkennbare Rechtsprechung aufbauen zu können, ist aus Sicht der Praxis eine Streitwertgrenze von 100.000 Euro zu empfehlen. Dies erhöht das potentielle Fallvolumen auf ein Maß, das aller Voraussicht nach geeignet ist, die Institution der Commercial Courts mit Leben zu erfüllen.

## 2. Revision

Der Entwurf sieht in § 623 S. 2 ZPO-E eine zulassungsfreie Revision vor und verabschiedet sich damit von dem in §§ 543 ff. ZPO niedergelegten Prinzip der Zulassungsrevision. Damit wird das Ziel des Entwurfs, in bedeutenden Wirtschaftszivilsachen durch Verlagerung der Eingangsinanz auf eine höhere Ebene an Schnelligkeit zu gewinnen, maßgeblich geschwächt. Die Attraktivität eines Verfahrens vor den Commercial Courts sinkt erheblich, wenn in jedem Einzelfall eine Revision im Raum schwebt. Gerade in Konkurrenz zu den verlässlich einzügigen Schiedsgerichtsverfahren ist es schwer vorstellbar, dass sich eine Partei unter dem Gesichtspunkt der erwartbaren Verfahrenslänge für die staatliche Justiz entscheidet.

---

<sup>5</sup> Eine detaillierte Definition der Sachgebiete findet sich in den bundeseinheitlichen Anordnungen der Länder über die Erhebung von statistischen Dateien in Zivilsachen (ZP-Statistik), Anlage 6, „Katalog der Sachgebietsschlüssel“.

Es wird vorgeschlagen, es an dieser Stelle bei den allgemeinen Regeln für die Zulässigkeit einer Revision zu belassen. Sofern kein übergeordnetes Allgemeininteresse erkennbar ist und ersichtlich nur Individualinteressen betroffen sind, scheint eine zulassungsfreie Revision auch aus übergeordneten rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich. Hinzu kommt ein Argument eher praktischer Natur. „Droht“ über dem Oberlandesgericht stets die Revision zum BGH, könnte der Commercial Court zu einer „Durchgangsstation“ entwertet werden, was Auswirkungen auf die Verhandlungskultur und Begründungstiefe der Entscheidungen haben dürfte. Das Phänomen der „Durchgangsstation“ wurde der Verfasserin von Richtern der Landgerichte im Rahmen der Studie zum Rückgang der Zivilklagen geschildert. Sie berichteten in persönlichen Interviews von Erfahrungen aus den Verhandlungen, in denen ihnen von Anwaltsseite bedeutet wurde, ihre Entscheidungen seien letztlich eher bedeutungslos und auf die Qualität der Begründung komme es nicht an, sie würden ohnehin Berufung einlegen und ein Urteil der höheren Instanz herbeiführen.<sup>6</sup>

### 3. Sprachenbruch

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Commercial Court als Eingangsinstanz bei entsprechendem Antrag der Parteien in englischer Sprache verhandelt, die nächsthöhere Instanz, der BGH, aber ein Ermessen hat, ob er bei der Sprachwahl der ersten Instanz bleibt oder in die deutsche Sprache umschwenkt, § 184 b Abs. 1 Nr. 3 GVG – E. Nach den Erfahrungsberichten der hierzu befragten Richterinnen und Richter, die in englischsprachigen Handelskammern nach bisherigem Modell tätig sind, ist aber gerade die durchgängige Verlässlichkeit der Sprachwahl über den gesamten Instanzenzug ein wesentliches Kriterium für die Wahl der staatlichen Justiz statt der Schiedsgerichtsbarkeit. Im Rahmen der Richterinterviews haben die richterlichen Kollegen geschildert, dass sie das Modell der englischsprachigen Verhandlung nach deren Einrichtung auf der Website des Gerichts vorgestellt und beworben haben, worauf eine Reihe von telefonischen Anfragen von Wirtschaftsanwälten bei ihnen eingegangen sei. Sobald sie auf Nachfrage einräumen mussten, dass die Fortsetzung der englischsprachigen Verhandlung in der nächsthöheren Instanz nicht gesichert sei, hätten etliche Interessenten hiervon Abstand genommen und seien in die private Justiz umgeschwenkt.<sup>7</sup>

Aus diesen Gründen ist ein Sprachenbruch unbedingt zu vermeiden. Seine generelle Möglichkeit entwertet das Verfahren erheblich. Die jetzige Konzeption des Entwurfs ist nicht überzeugend, ein Wahlrecht dürfte interessierte Parteien voraussichtlich

---

<sup>6</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 7.3.2, Interview 6, 7.

<sup>7</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 7.3.2 Interview 8, 11, 12.

abschrecken und das Pendel zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit ausschlagen lassen.

## II. Änderungsbedarf über den Gesetzentwurf hinaus

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Prozessrecht vor, um den Justizstandort Deutschland zu stärken und eine Abwanderung deutscher Unternehmen in die Schiedsgerichtsbarkeit zu verhindern. Dieses Ziel kann letztlich nur erreicht werden, wenn neben den prozessualen Voraussetzungen für potentielle Parteien auch die übrigen Rahmenbedingungen erfüllt sind, um sich für die deutsche staatliche Justiz zu entscheiden.

### 1. Lockerung der strengen AGB-Kontrolle

Ein wesentlicher Punkt ist in der Anhörung vom 1. März 2023<sup>8</sup> zu dem Vorläufer dieses Gesetzentwurfs von nahezu allen Sachverständigen erwähnt worden. Unternehmen werden die deutsche Justiz nur wählen, wenn auch das deutsche materielle Recht für ihren Rechtsstreit attraktiv ist. Hierzu gehört eine Lockerung der derzeit bestehenden strengen AGB-Kontrolle im unternehmerischen Bereich. Auch die empirischen Befunde der Studie zum Rückgang der erstinstanzlichen Klagen legen dies nahe. So haben Rechtsanwältinnen und -anwälte aus großen Wirtschaftskanzleien im Rahmen der geführten Interviews geäußert, dass das deutsche Recht unter diesem Gesichtspunkt derzeit keine Anreize für eine Wahl biete und eher abschreckend sei.<sup>9</sup>

Die Frage der Lockerung von AGB im unternehmerischen Bereich ist in der Vergangenheit bereits seit langem diskutiert worden, u.a. auf dem 68. Deutschen Juristentag 2012. Zu einer Änderung des § 310 BGB ist es aber bisher nicht gekommen. Um der Einrichtung von Commercial Courts zum Erfolg zu verhelfen, ist eine flankierende Änderung dieser Norm jedenfalls für Großunternehmen angezeigt. Eine generelle Freigabe im Sinne einer Aufgabe der Inhaltskontrolle für alle Unternehmen würde auch Kleinstunternehmen betreffen, die aus dem heute bestehenden Schutzbereich nicht entlassen werden sollten. Sie werden ohnehin eher selten in die Situation geraten, Prozesse mit einem hohen Streitwert zu führen und sich an dieser Stelle für die staatliche oder private Justiz entscheiden zu müssen.

Es bietet sich an dieser Stelle an, bei den Unternehmen nach der Anzahl der Beschäftigten zu differenzieren. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in anderen Gesetzen, sie sind dem deutschen Recht nicht fremd. Von den rund 3 Millionen

---

<sup>8</sup> Protokoll der 43. Sitzung vom 1.3.2023.

<sup>9</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 6.2.2, Interview 1, 14.

Unternehmen in Deutschland haben 87,7 % weniger als 10 Beschäftigte. Großunternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten machen weniger als 1 Prozent aller Unternehmen aus.<sup>10</sup> Jedenfalls die Kleinstunternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten sollten in dem Schutzbereich der Kontrolle belassen und insoweit Verbrauchern gleichgestellt bleiben.

Zur Abrundung wird an dieser Stelle auf die vom Forschungsteam veranlasste Befragung von Verantwortlichen in Unternehmen zu ihrem Streitverhalten im Konfliktfall verwiesen. 41,3 % aller Befragten gaben an, in den letzten 10 Jahren keine einzige gerichtliche Auseinandersetzung auf dem Zivilrechtssektor gehabt zu haben. Im Übrigen äußerten die Befragten, dass die Vereinbarung von Schiedsklauseln und die Bereitschaft zu Schlichtungsverfahren die von ihnen am wenigsten genutzte Methode zur Konfliktvermeidung sei.<sup>11</sup>

Bei der Unternehmensgröße zeigte sich, dass Unternehmen mit mehr Beschäftigten eine höhere Anzahl an Konflikten gerichtlich gelöst haben. Bei Großunternehmen sind Gerichtsverfahren generell häufiger als bei den anderen Beschäftigtengrößenklassen. Auch Unternehmen, die über eine Rechtsabteilung oder eine Justiziarin/einen Justiziar verfügen, tragen häufiger Konflikte gerichtlich aus.<sup>12</sup>

## 2. Gesetzestexte, Urteile und Literatur in deutscher Sprache

Neben dem materiellen Recht muss auch die Verfügbarkeit von Gesetzen, höchstrichterlichen Urteilen aus dem Wirtschaftszivilrecht und eine diese ergänzende Kommentierung in englischer Sprache sichergestellt und stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Hierzu bedarf es zunächst einer laufenden Aktualisierung der vom damaligen BMJ in den 2010er Jahren veranlassten amtlichen Übersetzung einschlägiger Gesetzestexte in die englische Sprache. Nur hierdurch kann Transparenz für interessierte Unternehmen hergestellt werden und sich eine einheitliche Rechtsterminologie herausbilden. Für eine Wahl der deutschen Justiz in internationalen Sachen muss deutsches Recht nach außen sichtbar sein, dafür sind Gesetze in englischer Sprache der erste Zugang, gefolgt von der Verfügbarkeit einschlägiger höchstrichterlicher Entscheidungen. Insoweit sollte eine Auswahl geeigneter Entscheidungen des BGH ständig in englischer Sprache verfügbar sein. Auch hier muss für eine fortlaufende Aktualisierung Sorge getragen werden. Schließlich ist eine begleitende

---

<sup>10</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 5.2 unter Verwendung der Strukturdaten des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 25.

<sup>11</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 5.3.1.

<sup>12</sup> Forschungsbericht (Nachw. o. Fn. 1), 5.3.1.

Kommentierung der einschlägigen Gesetzestexte in englischer Sprache wünschenswert. Heute existiert seit 2020 bereits aufbauend auf der amtlichen Übersetzung des BGB ein Kommentar (German Civil Code, Article-by-Article Commentary, C.H. Beck 2020, edited by Gerhard Dannemann und Reiner Schulze). Dieser Kommentar ist bisher offenbar wenig bekannt und hat keine große Verbreitung erfahren. Er ist in Papierform und in der Beck E-Library, nicht in Beck-online, verfügbar.

### 3. Vollstreckbarkeit im außereuropäischen Ausland

Als letzter übergeordneter Punkt soll auf die in diesem Zusammenhang erwähnte fehlende Regelung einer verbindlich geregelten Vollstreckungsmöglichkeit staatlicher deutscher Urteile im außereuropäischen Ausland verwiesen werden. Zwar existiert mit dem Haager Übereinkommen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2019 bereits ein geeignetes Instrumentarium.<sup>13</sup> Dieses Übereinkommen ist aber bisher nur von der EU, der Ukraine und Uruguay ratifiziert worden. Hier sollten die bisherigen Anstrengungen zur Ratifizierung durch weitere Staaten fortgeführt werden.

---

<sup>13</sup> Das Übereinkommen ist am 1.9.2023 in Kraft getreten.